

Gemeinde Altheim (Alb)
Alb-Donau-Kreis

Satzung

**Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim (Alb) am 16.09.1988 folgende Satzung mit Satzungsänderung vom 30.11.2001 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegt die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten (ausgenommen Billardtische und Tischfußballgeräte), soweit diese zu gewerblichen Zwecken in
 - a) Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
 - b) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GemO) bereitgestellt werden.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer) des Geräts. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung der Veranstaltung nach § 5 der Satzung verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Anmeldung aber unterlassen hat.

§ 3
Erhebungsform, Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat
 - a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
mit Gewinnmöglichkeit	25,00 €

- b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GemO) je Gerät
- | | |
|------------------------|---------|
| ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| mit Gewinnmöglichkeit | 60,00 € |

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer entsteht am 01. Januar für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2.
- (2) Wird ein Gerät erst nach dem 01. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- (4) Die Steuer wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.

Besteht die Steuerpflicht weniger als ein Kalenderjahr, wird der entsprechende Teilbeitrag für die angefangenen Kalendermonate durch Bescheid festgesetzt, wobei Rückzahlungen zu erstatten sind.

- (5) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Meldepflichten

- (1) Alle aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sich sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch die Eigentümer und die Besitzer der Räumlichkeiten, in dem die Geräte aufgestellt sind.
- (3) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat den Abbau und die Entfernung des Spielgerätes der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass nicht benutzte Geräte unter Verschluss zu nehmen sind; sie kann die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 6

Steueraufsicht

Die Gemeinde ist berechtigt, die Aufstellungsorte gemäß § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 4 Abs. 1 sind die am 01. Januar 1989 aufgestellten Geräte im Sinne von § 1 Abs. 2 bis spätestens 15. Januar 1989 bei der Gemeinde anzumelden.

Abweichend von § 3 beträgt die Steuer in der Zeit vom 01. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 monatlich

- | | |
|--|----------|
| a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät | |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 DM |
| mit Gewinnmöglichkeit | 25,00 DM |
| b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GemO) je Gerät | |
| ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 DM |
| mit Gewinnmöglichkeit | 60,00 DM |

wenn das Gerät zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt war.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Altheim (Alb) , den 23.09.1988

Bürgermeister